

# RS Vwgh 1986/6/19 86/04/0012

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.1986

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §13 Abs1 Z1;

GewO 1973 §87 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0719/80 E 20. Februar 1981 VwSlg 10375 A/1981 RS 1

## Stammrechtssatz

Bei Prüfung der Frage der Erfüllung des im letzten Halbsatz des§ 13 Abs 1 GewO 1973 vorgesehenen Tatbestandsmerkmals der Befürchtung, der Verurteilte werde die gleiche oder eine ähnliche Straftat bei Ausübung des Gewerbes begehen, ist zufolge der im Zusammenhang damit getroffenen gesetzlichen Anordnung sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf die Persönlichkeit des Verurteilten Bedacht zu nehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040012.X01

## Im RIS seit

08.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)